



Alevitische Gemeinde Köln e.V.

Alevi Kültür Merkezi Köln

Alpenrosenweg 6 - 50769 Köln
Tel.: 0221 16929220 - Fax: 0221 16851869
info@alevi-koeln.de - www.alevi-koeln.de



SATZUNG

Alevitische Gemeinde Köln e.V.

Stand 20.06.2010

Satzung für die „Alevitische Gemeinde Köln e. V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein „Alevi-Bektasi Kultrverein Köln und Umgebung e.V.“ führt ab sofort den Namen „Alevitische Gemeinde Köln e. V.“ („Alevi Kültür Merkezi Köln“). Die Abkürzung des Vereinsnamens lautet: „AKMK“.

Die AKMK hat ihren Sitz in Köln.

Die AKMK ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.

Das Geschäftsjahr der AKMK ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele der AKMK

1. Die AKMK vertritt die Alevitisch-Bektasitische Glaubenslehre in Köln und dessen Umgebung und versteht sich als Glaubensgemeinschaft.
2. Die AKMK setzt sich für die Pflege und Förderung der Alevitisch-Bektasitischen Glaubenslehre und Kultur ein. Sie bemüht sich um die Integration der Aleviten in die deutsche Gesellschaft unter Bewahrung alevitischer Glaubensidentität und Kultur. Die AKMK bemüht sich, den Glaubensinhalt und die gesamte Kulturtradition nach außen bekannt zu machen.
3. Die AKMK richtet für Ihre Mitglieder Gebetshäuser (Cemevi) ein. Sie unterhält Bibliotheken mit spezieller Literatur über die Glaubenslehre der Aleviten-Bektasiten, der alevitisch-bektasitischen Kultur und ihrer philosophischen Werte.
4. Die AKMK bemüht sich im Lichte der alevitisch-bektasitischen Lehre um Umweltschutz. Sie fördert auch sportliche Zwecke.
5. Die AKMK bemüht sich um das kulturelle Erbe alevitisch-bektasitischer Würdenträger, wie Dichter, Geistliche und andere Persönlichkeiten.
6. Die AKMK bekennt sich zu den Menschenrechten und den Gesetzen in Deutschland, soweit sie universellen Menschenrechten nicht widersprechen. Sie bekennt sich insbesondere zur unantastbaren Würde des Menschen und der Gleichberechtigung von Mann und Frau.
7. Die AKMK fördert karitative Tätigkeiten. Insbesondere betätigt sie sich im Bereich der Seniorenbetreuung, Kindererziehung, Jugendarbeit und Fürsorge für bedürftige Menschen wie Obdachlose und benachteiligte Gruppen. Sie betätigt sich auch im Bereich der Seelsorge.

Die AKMK bietet Jugendarbeit und Betreuung an. Dabei sollen demokratische Verhaltensweisen eingeübt und Beiträge zur Verbesserung der Chancengleichheit sowie zur Integration im Sinne des Kinder-Jugendhilfegesetzes geleistet werden.

8. Die AKMK ist Mitglied der Alevitischen Gemeinde Deutschlands e.V. (AABF). Sie vertritt die Ziele und Satzung der AABF. Die AKMK setzt sich für den Religionsunterricht in deutschen Schulen nach dem Bekenntnis und Selbstverständnis des alevitisch-bektasitischen Glaubens ein.
9. ***Der Satzungszweck der AKMK wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung einer Begegnungs- und Fortbildungsstätte, vorrangig für Mitmenschen unterschiedlicher Nationalitäten. Generationsübergreifende Kultur, Freizeit und Bildungsangebote sollen Integrationshilfe leisten, etwa durch Sprach — Computer und Elternkurse, Ausflüge, Hausaufgabenbetreuung, Gesundheitserziehung und Sportangebote.***
10. ***Die Gemeinde fördert in ihren Projekten insbesondere die Respektierung der Frau. Damit verbunden sind alle notwendigen Anstrengungen zur Gleichstellung der Frau in allen gesellschaftlichen Bereichen. Die Gemeinde schafft im Rahmen der Gemeinde Frauenverbände zur Selbstwahrnehmung eigener Rechte und Lösungen eigener Probleme***

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die AKMK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und religiöse Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 AO). Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation von religiösen Zeremonien, Andachten, Lehrveranstaltungen, Seminaren, Kursen und kulturellen Veranstaltungen sowie musikalischen Vorführungen gemäß § 2.
2. Die AKMK ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Beiträge, Spenden und sonstige Einkünfte werden nur für satzungsgemäße Zwecke und Ziele verwendet. Die Mitglieder erhalten als Mitglied keine finanziellen Zuwendungen aus den Mitteln der AKMK. Beim Ausscheiden aus der AKMK haben die Mitglieder weder Ansprüche auf Erstattung von gezahlten Beiträgen, Spenden oder sonstigen Zuwendungen noch haben sie bei Auflösung der AKMK irgendwelche Ansprüche auf Zahlungen aus dem Vereinsvermögen.
4. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche über 16 Jahre oder juristische Person, die die satzungsgemäßen Ziele der AKMK bejaht, beachtet, fordert und befolgt, kann Mitglied werden. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Jedes Mitglied ist gleichberechtigt.
2. Der Mitgliedsantrag ist schriftlich zu stellen. Über den gestellten Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand der AKMK nach Antragseingang innerhalb einer Frist von drei Monaten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss oder Tode des Mitglieds. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung des Mitglieds mit einer Frist von drei Monate vor gewünschtem Kündigungstermin.
2. Der Ausschluss erfolgt durch Kündigung bei einem groben Verstoß gegen die satzungsgemäßen Ziele der AKMK, bei Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge über drei Monate oder bei vereinschädigendem Verhalten. Der Vorstand übermittelt die Angelegenheit dem Disziplinarrat. Der Disziplinarrat entscheidet über die Kündigung.
3. Die Beendigung der Mitgliedschaft hat den Verlust aller Rechte, einschließlich der Ansprüche gegenüber der AKMK zur Folge.
4. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied in der ersten Mitgliederversammlung Berufung eingelegen. Die Entscheidung dieser Mitgliederversammlung ist bindend.

§ 6 Organe der AKMK

Die Organe der AKMK sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Aufsichtsrat
4. Der Disziplinarrat
5. Der Geistlichenrat
6. Der Frauenausschuss
7. Der Jugendausschuss

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Entscheidungsorgan der AKMK. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die mind. drei Monate die Mitgliedschaft besitzen und Ihren Verpflichtungen gemäß § 4 nachkommen. Für die Aufstellung zur Vorstandswahl gilt eine Mitgliedschaft von mind. sechs Monaten.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die schriftliche Ladung für die Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zwei (2) Wochen vorher.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind. Liegt die Beschlussfähigkeit nicht vor, so wird innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu einer erneuten Mitgliederversammlung geladen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Einladung zu dieser erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. In der Einladung ist auf die Beschlussfähigkeit gesondert hinzuweisen.

4. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der Versammlung eine Versammlungsleitung. Der Rat besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Die Versammlungsleitung leitet die Versammlung und führt über deren Verlauf ein Protokoll, in dem die gefassten Beschlüsse verzeichnet werden. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden der Leitung und den beiden Stellvertretern zu unterzeichnen.
5. Falls in dieser Satzung nicht anders geregelt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst (relative Mehrheit). Die Mitgliederversammlung berät und beschließt:
 - a. Über den Rechenschaftsbericht des Vorstandes sowie des Aufsichtsrats und des Disziplinarrats,
 - b. Über die Entlastung des Vorstandes;
 - c. Über Satzungsänderungen und Höhe der Mitgliedsbeiträge;
 - d. Über die Auflösung der AKMK;
 - e. Über die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder des Aufsichts- und Disziplinarrats;
 - f. Über die in dieser Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesenen Themen;
 - g. Über die für die Arbeit der AKMK richtungweisenden Angelegenheiten,
 - h. Über Anträge, die der Vorstand zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung vorlegt.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann bei Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. In der Ladung hat er den Bedarf darzulegen und die Verhandlungsthemen zu benennen. Zudem ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn sie von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen des §7 entsprechend.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich. In den Vorstand gewählt sind die Personen, die bei der Wahl bis zur Position sieben die meisten Stimmen erhalten haben. Ersatzmitglieder sind die Personen, die den Stimmen nach die Plätze 8, 9 und 10 einnehmen. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand in der Wahlperiode aus, so rückt das Ersatzmitglied mit den meisten Stimmen für die Restdauer der Wahlperiode nach.

2. In der ersten Sitzung nach der Wahl wählt der Vorstand aus seinen gewählten ordentlichen Mitgliedern den Vorsitzenden/die Vorsitzende, dessen Stellvertreter/in, einen Sekretär/in, einen Kassenwart und drei weitere Mitglieder. Dieses Gremium ist für den reibungslosen Ablauf der gewöhnlichen Arbeiten zuständig.
3. Der Vorsitzende des Vorstands vertritt die AKMK alleine (alleinvertretungsberechtigt). Der/ die stellvertretende Vorsitzende und der/ die Sekretär/in sind jeweils zu Zweien gemeinsam oder mit einem anderen Vorstandsmitglied handeln und zeichnend vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
5. Die Vorsitzenden des Aufsichtsrates, Disziplinarrates und Glaubensrates sowie des Frauen- und Jugendausschusses sind, können zu den Vorstandssitzungen zu laden. Sie haben in den Sitzungen Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.
6. Zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Vorstandes lädt das Vorstandsmitglied ein, das bei den Wahlen die meisten Stimmen erhält. Dies soll innerhalb der ersten Woche nach der Wahl geschehen.
7. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Dies schließt entgeltliche Tätigkeit der Vorstandsmitglieder bei Tätigkeiten außerhalb von Vorstandsarbeiten nicht aus.

§ 10 Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der AKMK zuständig, soweit sie von der Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

- a. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- b. die Einberufung der Mitgliederversammlung;
- c. die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d. die Leitung und Koordination der Arbeit der AKMK zwischen den Mitgliederversammlungen;
- e. die Durchführung der in dieser Satzung ausdrücklich übertragenen Arbeiten;
- f. die Einstellung und Überwachung von Personal für die AKMK;
- g. die Berichterstattung über die Tätigkeit des AKMK bei Mitgliederversammlungen;
- h. das Unterbreiten von Vorschlägen zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben;
- i. die Überwachung und Bewirtschaftung der Finanzen;
- j. die Vertretung der AKMK gegenüber Dritten.

§ 11 Beschlussfassung

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in den Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter oder in dessen Verhinderung der Sekretar einberufen und geleitet werden. Die Ladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich oder fernmündlich.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder der Sekretar. Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als nicht gefasst.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und von allen teilnehmenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Die Protokolle sind aufzubewahren. Unbefugten dürfen sie nicht zugänglich gemacht werden. Das Protokoll soll Auskunft geben über Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis.

§ 12 Der Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern. Sie werden in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Die Stimmenausschüttung erfolgt öffentlich. Zu Mitgliedern gewählt sind die Personen, die bei der Wahl die drei besten Stimmergebnisse erzielt haben. Ersatzmitglieder sind die Personen, die den Stimmen nach die Plätze 4 und 5 einnehmen. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied in der Wahlperiode aus, so rückt das Ersatzmitglied mit den meisten Stimmen für die Restdauer der Wahlperiode nach.
2. Das Mitglied mit den meisten Stimmen lädt spätestens eine Woche nach der Wahl zur ersten Sitzung ein. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter, einen Schriftführer. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden - im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertreter - einberufen und geleitet. Sitzungen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von allen Teilnehmern zu unterzeichnen.
3. Der Aufsichtsrat bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Er tritt mindestens viermal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
4. Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, vor jeder Mitgliederversammlung die Beschlussprotokolle des Vorstandes, die Rechnungen und die Finanzen der AKMK zu überprüfen und die Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu informieren. Darüber hinaus prüft er alle drei Monate die Buchhaltung der AKMK. Er leitet seinen Bericht darüber an den Vorstand und Disziplinarrat weiter.

§ 13 Der Disziplinarrat

1. Der Disziplinarrat besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern. Er wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Stimmenauszählung erfolgt öffentlich. Zu Mitgliedern gewählt sind die Personen, die bei der Wahl die drei besten Stimmergebnisse erhalten haben. Ersatzmitglieder sind die Personen, die den Stimmen nach die Plätze 4 und 5 einnehmen. Scheidet ein Disziplinarratsmitglied in der Wahlperiode aus, so rückt das Ersatzmitglied mit den meisten Stimmen für die Restdauer der Wahlperiode nach.
2. Das Mitglied mit den meisten Stimmen lädt spätestens eine Woche nach der Wahl zur ersten Sitzung ein. In dieser Sitzung wählt der Disziplinarrat aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter, einen Schriftführer. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden - im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertreter - einberufen und geleitet. Sitzungen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von allen Teilnehmern zu unterzeichnen.
3. Der Disziplinarrat bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Er tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
4. Der Disziplinarrat entscheidet auf schriftlichen Antrag des Vorstands über Verstöße von Mitgliedern gegen die satzungsgemäßen Zwecke und Ziele. Er ermahnt, schließt vorübergehend oder endgültig aus der Mitgliedschaft aus. Der Disziplinarrat teilt das Ergebnis seiner Entscheidungen dem Betroffenen, dem Vorstand und den Mitgliedsvereinen mit. Gegen eine Entscheidung des Disziplinarrats kann nur in der Mitgliederversammlung schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Widerspruch ist endgültig.

§ 14 Der Glaubensrat

1. Der Glaubensrat besteht aus zwölf Mitgliedern. Den Glaubensrat bilden die Mitglieder des AKMK, die Geistlichen (Dede oder Ana), Zakir, Fachleute und Personen, welche für die Aufgaben des Rates mit Ihren Qualifikationen geeignet sind und bei den religiösen Aktivitäten mitgewirkt haben.
2. Die originäre Aufgabe des Glaubensrats ist die religiöse Betreuung der Mitglieder des AKMK sowie die Fortbildung der Geistlichen und Fachleute.
3. Über Fragen, die den Glaubensinhalt betreffen, entscheidet der Glaubensrat. Kommt es zu Unstimmigkeiten über einzelne religiöse Fragen oder Praktiken, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung der AKMK. Bis zur Mitgliederversammlung ist die Entscheidung des Glaubensrats maßgebend.
4. Für die Wahl des Glaubensrats werden alle Dede, Ana, Zakir, Fachleute und für die Aufgaben des Rates mit Ihren Qualifikationen geeignete und bei den religiösen Aktivitäten mitgewirkten Personen vom Vorstand eingeladen. Die schriftliche Ladung für diese Versammlung erfolgt durch den Vorstand mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zwei (2) Wochen vorher. Jeder Teilnehmer/In hat eine Stimme. Zu Mitgliedern gewählt sind die Personen, die bei der Wahl die drei besten Stimmergebnisse erzielt haben. Die Wahl erfolgt für zwei Jahre.

In der ersten Sitzung wählt der Glaubensrat aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Rat bleibt bis zur Wahl des neuen Glaubensrat im Amt.

5. Der Glaubensrat fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in den Sitzungen, die vom Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet werden. Die Ladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich oder fernmündlich. Der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter nehmen an jeder Sitzung des Rates teil. Dieses Mitglied hat bei den Sitzungen des Glaubensrats Rede- und Stimmrecht.

§ 15 Der Frauenausschuss

1. Der Frauenausschuss führt die Frauenarbeit innerhalb des AKMK durch und berät den Vorstand bei diesen Aktivitäten.
2. Der Frauenausschuss besteht aus fünf Mitgliedern und wird für zwei Jahre gewählt. Für die Wahl des Ausschusses werden alle Frauen, welche Mitglied des Vereins sind, vom Vorstand eingeladen. Die schriftliche Ladung für diese Versammlung erfolgt durch den Vorstand mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zwei (2) Wochen vorher. Jede Person hat eine Stimme. Zu Mitgliedern gewählt sind die Personen, die bei der Wahl die drei besten Stimmergebnisse erzielt haben. In der ersten Sitzung wählt der Frauenausschuss aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Ausschuss bleibt bis zur Wahl des neuen Frauenausschuss im Amt.
3. Der Frauenausschuss fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in den Sitzungen, die vom Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet werden. Die Ladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich oder fernmündlich. Ein Mitglied des Vereinsvorstandes nimmt an jeder Sitzung des Ausschusses teil. Dieses Mitglied hat Rederecht und Stimmrecht.
4. Der Frauenausschuss erarbeitet jährlich im Voraus einen Tätigkeitsplan und legt diesen dem Vorstand vor. Der Ausschuss führt seine Aktivitäten unter Aufsicht des Vorstandes durch.

§ 16 Der Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss führt die Jugendaktivitäten innerhalb der AKMK durch und berät den Vorstand bei diesen Aktivitäten.
2. Der Jugendausschuss besteht aus fünf Mitgliedern und wird für zwei Jahre gewählt. Für die Wahl des Ausschusses werden alle Jugendliche zwischen 14 und 28 Jahren, welche Mitglied des Vereins oder dessen Eltern Mitglieder sind, vom Vorstand eingeladen. Die schriftliche Ladung für diese Versammlung erfolgt durch den Vorstand mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zwei (2) Wochen vorher. Jede Person hat eine Stimme. Zu Mitgliedern gewählt sind die Personen, die bei der Wahl die drei besten Stimmergebnisse erzielt haben. In der ersten Sitzung wählt der Jugendausschuss aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Ausschuss bleibt bis zur Wahl des neuen Jugendausschuss im Amt.

3. Der Jugendausschuss fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in den Sitzungen, die vom Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet werden. Die Ladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich oder fernmündlich. Ein Mitglied des Vereinsvorstandes nimmt an jeder Sitzung des Ausschusses teil. Dieses hat Rederecht und Stimmrecht.
4. Der Jugendausschuss erarbeitet jährlich im Voraus einen Tätigkeitsplan und legt diesen dem Vorstand vor. Der Ausschuss führt seine Aktivitäten unter Aufsicht des Vorstandes durch.

§ 17 Satzungsänderung

Die Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen geändert werden. Der Antrag kann nur vom Vorstand oder von 1/3 der Mitglieder gestellt werden. Ein solcher Antrag ist vom Vorstand auf die Tagesordnung zu setzen. Die Fristen über die Einladung zur Mitgliederversammlung (§ 7) sind einzuhalten.

§ 18 Finanzen und Einnahmen der AKMK

1. Neben den Mitgliederbeiträgen erzielt die AKMK Einnahmen durch Spenden von Personen aber auch von Fonds und Stiftungen, Zuschüssen / Fördermitteln aus dem Verkauf von Publikationen und anderen Produkten wie Kassetten, Kalendern usw., sowie ferner aus Veranstaltungen wie Konzerten, Theateraufführungen, Kulturveranstaltungen und Buchausstellungen. Die erzielten Erträge dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke und Ziele der AKMK verwendet werden.
2. Die Vereinsgelder werden in der Vereinskasse und auf dem Vereinskonto aufbewahrt. Alle Vereinsausgaben sind mindesten von zwei Vorstandsmitgliedern zu genehmigen. Bei Immobilienkäufen oder -verkäufen muss der Vorstand zuvor den Beschluss der Mitgliederversammlung einholen.

§ 19 Auflösung der AKMK

Die Auflösung der AKMK kann nur durch Beschluss einer eigens mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Antrag kann nur vom Vorstand oder durch schriftlichen Antrag von 1/3 der Mitgliedsvereine gestellt werden. Der Antrag ist ausführlich zu begründen. Die satzungsgemäßen Fristen sind zu beachten. Die so einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 2/3 aller zu entsendenden Delegierten anwesend sind. Für den Beschluss über die Auflösung der AKMK ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Im Falle der Auflösung fällt das gesamte aktive Vermögen der AKMK an die Alevitische Gemeinde Deutschland e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (§§ 52 ff AO) zu verwenden hat. Zur Abwicklung des Auflösungsbeschlusses wird in der Mitgliederversammlung eine Kommission gewählt.

§ 20 Schlussbestimmungen

Für durch diese Satzung nicht ausdrücklich geregelte Sachverhalte gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Satzung tritt an die Stelle der im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter VR-Nr. 11033 eingetragenen Satzung.

§ 21 Beschlussfassung

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom **20.06.2010** in Köln einstimmig beschlossen worden. Sie tritt in der neugefassten Form mit dem Tag der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.